



# Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- 57 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-  
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn  
Katassa Pepe
  
- 58 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
für die Erneuerung und Verbesserung der „Karlstraße – von  
der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden  
Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der  
Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung  
Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434) –“
  
- 59 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
für die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von  
Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler,  
Flur 36 Flurstück 433)“
  
- 60 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG NRW für  
die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von  
Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler,  
Flur 36 Flurstück 434)“
  
- 61 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-  
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn  
Robert Binias
  
- 62 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-  
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn  
Sirif Bakir
  
- 63 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-  
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn  
Robert Klembeck

### Hinweisbekanntmachungen

#### Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
Büro des Bürgermeisters - Ratsbüro  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Tel.: 02403/710

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der  
Stadt Eschweiler ist online unter  
[www.eschweiler.de/amsblatt](http://www.eschweiler.de/amsblatt) ohne  
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzel Exemplare sind zudem kos-  
tenfrei erhältlich an der Information  
im Rathaus während der Dienst-  
stunden und bei verschiedenen  
Banken und Sparkassen.

**42. Jahrgang**

**Ausgabe Nr. 10**

**09.04.2026**

**Ihr digitales Bürgerportal:**

[service.eschweiler.de](http://service.eschweiler.de)



**57**

### **Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016**

Die an Herrn Katassa Pepe, letzte bekannte Anschrift bekannte Anschrift Konrad-Adenauer-Str. 26, 52249 Eschweiler, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30497A, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.03.2026  
In Vertretung

Duikers  
Erste Beigeordnete

**58**

### **Satzung**

**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land**

**Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung und Verbesserung der „Karlstraße - von der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der Mittelstraße - von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434) -“ vom 30.03.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Karlstraße - von der südwestlichen Grenze des hieran angrenzenden Schulgrundstücks bis zur nordöstlichen Grenze der Mittelstraße - von Karlstraße bis Bourscheidtstraße (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434) -“ (siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 30.03.2026  
In Vertretung

Duikers  
Erste Beigeordnete

## 59

### Satzung

#### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433)“ vom 30.03.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 433)“ (siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 30.03.2026  
In Vertretung

Duikers  
Erste Beigeordnete

## 60

### Satzung

#### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434)“ vom 30.03.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der „Mittelstraße – von Karlstraße bis Bourscheidtstraße – (Gemarkung Eschweiler, Flur 36 Flurstück 434)“ (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 29.04.2021.

Die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 StVO.

Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für alle Teileinrichtungen auf **65 v. H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 30.03.2026  
In Vertretung

Duikers  
Erste Beigeordnete

## 61

### Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016**

Der an Herrn Robert Binias, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthalt ohne festen Wohnsitz 52249 Eschweiler), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 25.03.2026 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzeichen **095061770** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.04.2026

Nowicki  
Bürgermeister

## 62

### Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016**

Der an Herrn Sirif Bakir, Aufenthalt unbekannt (zuletzt bekannter Aufenthalt Dürener Str. 65; 52249 Eschweiler), gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 19.03.2026 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095061638** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.04.2026

Nowicki  
Bürgermeister

**63**

### **Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016**

Der an Herrn Robert Klembeck, Aufenthalt unbekannt (zuletzt ohne festen Wohnsitz; 52249 Eschweiler aufgehalten) gerichteter Rettungsdienstgebühren-Bescheid vom 23.02.2026 auf Grundlage der zurzeit gültigen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, zu dem Kassenzzeichen **095061063** kann durch den Leistungspflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für

Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Florianweg 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.03.2026

Nowicki  
Bürgermeister